S 46 SO 282/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Amtsermittlung Zurückverweisung
Leitsätze	Zur Aufhebung des Ablehnungsbescheids für ein Rollstuhlzuggerät und Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde, wenn vor und nach der Weiterleitung des Leistungsantrags nach § 14 SGB IX keine Mitwirkung der Antragstellerin und keine Sachverhaltsermittlungen von Seiten der Behörden erfolgen.
Normenkette	§ 131 Abs. 5 SGG § 14 SGB IX

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 SO 282/24
Datum	20.11.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Der Bescheid vom 27. November 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Juni 2024 wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an den Beklagten zurÃ¼ckverweisen.

Im Ã□brigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Beigeladene und der Beklagte haben der KlÃ¤gerin jeweils ein Viertel

(zusammen die HÃ¤lfte) der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

T a t b e s t a n d:

Die KlÃ¤gerin begehrt die Ãbernahme der Kosten eines elektrischen RollstuhlzuggerÃ¤ts als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Die am 1984 geborene KlÃ¤gerin ist seit 1988 querschnittsgelÃ¤hmt, konkret durch inkomplette Paraplegie im Brustbereich (sub TH4).

Die BGU-Klinik M1-Stadt befÃ¼rwortete mit Schreiben vom 06.07.2022, gerichtet an die beigeladene gesetzliche Krankenkasse der KlÃ¤gerin, als Hilfsmittel einen Aktivrollstuhl, Marke Sopur Xenon (kÃ¼nftig Xenon). Die KlÃ¤gerin habe das Hilfsmittel in der Unfallklinik M1-Stadt erprobt und komme damit âeinwandfrei zurechtâ. Wegen der Problematik an den Schultergelenken und dem Tennisellenbogen rechts benÃ¶tige die KlÃ¤gerin auch Supergrip Greifreifen. Hierzu wurde ein Kostenvoranschlag Ã¼ber 3.909,78 Euro vorgelegt. Die Beigeladene schickte der KlÃ¤gerin einen Fragebogen, der laut vorgelegter Verwaltungsakte nicht beantwortet wurde. Nach einigem Schriftverkehr wurde mit Bescheid der Beigeladenen vom 25.08.2022 ein Betrag von 3.208,17 Euro bewilligt fÃ¼r die Kosten des beantragten Hilfsmittels. Dieser Betrag ergab sich aus einem Kostenvoranschlag fÃ¼r ein preisgÃ¼nstigeres alternatives Hilfsmittel (Aktiv-Rollstuhl Easy 200). Laut Lieferschein erhielt die KlÃ¤gerin den Rollstuhl Xenon am 27.09.2022.

Bereits am 26.10.2022 stellte die behandelnde Ãrztin (Allgemeinmedizinerin) eine Verordnung aus, wonach die KlÃ¤gerin die ZurÃ¼stung eines RollstuhlzuggerÃ¤ts benÃ¶tige. Hierzu gibt es den Kostenvoranschlag vom 02.01.2023 fÃ¼r das ZuggerÃ¤t F55 (genauer Sunrise Medical Empulse F55) in der Grundausstattung mit einer Geschwindigkeit von maximal 6 km/h und eines ZubehÃ¶rs Dockingklemmen fÃ¼r Ovalrohl Rahmen Sopur mit Kosten von insgesamt 3.942,65 Euro. Dieser Antrag ging der Beigeladenen am 02.01.2023 elektronisch zu. Es gibt laut den Akten auch einen Kostenvoranschlag vom 21.12.2022 zum F55 adressiert an die Beigeladene. Das betreffende SanitÃ¤tshaus bestÃ¤tigte der KlÃ¤gerin, den Kostenvoranschlag sowohl am 21.12.2022 als auch am 02.01.2023 an die Beigeladene geschickt zu haben.

Die Beigeladene schickte mit Schreiben vom 03.01.2023 einen Fragebogen an die behandelnde Ãrztin und mit Schreiben ebenfalls vom 03.01.2023 einen anderen Fragebogen mit detaillierten Fragen zur Notwendigkeit des ZuggerÃ¤ts an die KlÃ¤gerin. Eine Antwort ging weder von der KlÃ¤gerin noch von der Ãrztin ein. Weder die Beigeladene noch der Beklagte mahnten die Antworten an.

Mit Schreiben vom 11.01.2023 leitete die Beigeladene den Antrag unter Bezugnahme auf Â§ 14 SGB IX an den Beklagten weiter. Das Schreiben ging dort am 16.01.2023 ein. Das ZuggerÃ¤t sei nicht fÃ¼r den Nahbereich erforderlich. FÃ¼r die manuelle Fortbewegung im Wohn- und Nahbereich sei im August 2022 ein Aktiv-Rollstuhl bewilligt worden. Weil es auch einen Kostenvoranschlag vom 21.12.2022

zum F55 gab und die KlÃ¤gerin geltend machte, den Antrag bereits im Jahr 2022 gestellt zu haben, kam es zu Schriftverkehr zwischen den beteiligten BehÃ¶rden und dem SanitÃ¤tshaus zur Frage der rechtzeitigen Weiterleitung. Mit E-Mail vom 14.05.2023 bestÃ¤tigte das SanitÃ¤tshaus, dass die Ãbermittlung am 21.12.20222 wegen technischer Probleme nicht erfolgt sei.

Bereits mit Schreiben vom 13.03.2023 stellte der Beklagte der KlÃ¤gerin zahlreiche Fragen zur sachlichen Notwendigkeit des ZuggerÃ¤ts und zu ihren Einkommen wegen Eingliederungshilfe. Mit E-Mail vom 17.03.2023 und 12.04.2023 erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, dass es nicht um Eingliederungshilfe gehe, sondern um Leistungen der Krankenkasse. Es gehe darum, dass sie lÃ¤ngere Strecken aus eigener Kraft nicht zurÃ¼cklegen kÃ¶nne und weiteren SchÃ¤digungen an Schulter- und Armgelenken vorzubeugen sei. Mit Schreiben vom 28.04.2023 fragte der Beklagte bei der Beigeladenen an, ob diese die ZustÃ¤ndigkeit wieder Ã¼bernehmen wolle. Dies lehnte die Beigeladene am 30.08.2023 telefonisch ab.

Mit Schreiben vom 28.04.2023 und 30.08.2023 wurde die KlÃ¤gerin vom Beklagten zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags angehÃ¶rt. Das beantragte ZuggerÃ¤t sei weder zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung noch zur ErschlieÃung des Nahbereichs erforderlich. DafÃ¼r genÃ¼ge der vorhandene Aktivrollstuhl. Die KlÃ¤gerin erklÃ¤rte schriftlich, dass sie keine Leistungen der Eingliederungshilfe wolle und dass sie sich im Rollstuhl nicht mehr 500 bis 1000 Meter schmerzfrei bewegen kÃ¶nne. Es folgten mehrseitige Betrachtungen der KlÃ¤gerin zur UN-BRK und zur Rechtsprechung des BSG.

Die Beigeladene teilte dem Beklagten mit, dass sie der KlÃ¤gerin mitgeteilt habe, dass sie den vorhandenen Aktivrollstuhl gegen einen Leichtgewichtsrollstuhl austauschen mÃ¼sse, wenn sie einen elektrischen Antrieb wolle. LeichtgewichtsrollstÃ¼hle seien auf aktive wie passive Fortbewegung ausgerichtet. Die KlÃ¤gerin habe sich aber geweigert, den Aktivrollstuhl zurÃ¼ckzugeben. Ein Aktivrollstuhl und ein elektrischer Antrieb zusammen Ã¼berstiegen aber das MaÃ des Notwendigen. Es sei davon auszugehen, dass die MobilitÃ¤t bereits mit dem Aktivrollstuhl sichergestellt sei.

Mit Bescheid vom 27.11.2023 lehnte der Beklagte den Antrag auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein RollstuhlzuggerÃ¤t ab. Das beantragte Hilfsmittel sei nicht erforderlich. FÃ¼r den mittelbaren Behinderungsausgleich sei nur der Nahbereich zu erschlieÃen, nicht lÃ¤ngere Wegstrecken wie bei einem Radfahrer. AuÃerdem sei ein Rollstuhl oder Elektromobil wirtschaftlicher als das beantragte ZuggerÃ¤t. Die KlÃ¤gerin legte dagegen Widerspruch ein. Die KlÃ¤gerin habe zunehmende EinschrÃ¤nkungen im Schulterbereich. Mit einem Elektrorollstuhl wÃ¼rde sich die Muskulatur weiter zurÃ¼ckbilden. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 05.06.2024 zurÃ¼ckgewiesen. Die PrÃ¼fung sei durch die KlÃ¤gerin auf Krankenversicherungsrecht beschrÃ¤nkt worden. FÃ¼r den Nahbereich gehe es um einen Bewegungsradius entsprechend FuÃgÃ¤ngern. Die KlÃ¤gerin habe die PrÃ¼fung eines Alternativangebots fÃ¼r ein elektrisches Krankenfahrzeug (einen E-Fix-Antrieb, einen Elektrorollstuhl, etc.) abgelehnt, weil sie den Aktivrollstuhl nicht zurÃ¼ckgeben wolle. Eine gleichzeitige GewÃ¤hrung

eines Aktivrollstuhls und eines elektrisch betriebenen MobilitÃ¤tshilfsmittels Ã¼bersteige jedoch das MaÃ des Notwendigen und verstoÃe gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot.

Die KlÃ¤gerin hat am 04.7.2024 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben. Das Gericht hat die zustÃ¤ndige gesetzliche Krankenkasse notwendig beigeladen. Das Gericht hat die Beteiligten zur beabsichtigten Aufhebung des strittigen Bescheids und ZurÃ¼ckverweisung der Angelegenheit an die BehÃ¶rde nach Â§ 131 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach Â§ 105 SGG angehÃ¶rt.

Die KlÃ¤gerin nahm dahingehend Stellung, dass sie vermehrt Schmerzen in Schulter und RÃ¼cken habe. Eine Umstellung auf einen Elektrorollstuhl wÃ¼rde die KrÃ¤ftigung der Muskulatur bei einfachen Strecken vermindern. Die KlÃ¤gerin erwÃ¤ge die Selbstbeschaffung des F55 gegen nachfolgende Kostenerstattung.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 27.11.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.06.2024 zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r die Beschaffung eines elektronischen RollstuhlzuggerÃ¤ts gemÃ¤Ã dem Kostenvoranschlag zu Ã¼bernehmen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte geht davon aus, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Nahbereich ausreichend versorgt sei. Â§ 131 Abs. 5 SGG sei restriktiv anzuwenden.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie weist darauf hin, dass das F55 ein vollelektrisches GerÃ¤t sei, dass insbesondere fÃ¼r den AuÃenbereich konzipiert sei. Der extrem kurze Zeitraum zwischen Lieferung des Xenons und der Verordnung des F55 lasse erkennen, dass nie eine Fortbewegung der KlÃ¤gerin auÃer Haus ohne UnterstÃ¼tzung angedacht gewesen sei. Mit der GewÃ¤hrung des Aktivrollstuhles betrachte die Beigeladene den Leistungsanspruch nach SGB V als erfÃ¼llt. Ein gut angepasster Leichtgewichtsrollstuhl hÃ¤tte einen ca. 1.000,- â¬ niedrigeren Grundpreis als der Aktivrollstuhl. Ein Elektroscooter sei gÃ¼nstiger als das F55. Die KlÃ¤gerin habe die AufklÃ¤rung dieser Versorgungsvarianten nicht unterstÃ¼tzt.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

GemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 SGG kann das Gericht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hÃ¶ren. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der strittige Ablehnungsbescheid ist aufzuheben und das Verfahren, ohne in der Sache zu entscheiden, gemÃ¤Ã Â§ 131 Abs. 5 Satz 1 SGG an die BehÃ¶rde

zurÃ¼ckzuverweisen, weil die nach Art oder Umfang erhebliche weitere SachaufklÃ¤rungen erforderlich sind und die Aufhebung auch unter BerÃ¼cksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist.

Diese Entscheidung liegt im Ermessen des Gerichts. Dieses Ermessen ist bei Berufung oder Revision nicht zu Ã¼berprÃ¼fen (BSG, 18.07.2019, B 8 SO 6/18 R, dort Rn. 10). Hier erfolgt die ZurÃ¼ckverweisung, weil im Verwaltungsverfahren zum ZuggerÃ¤t F55 alle drei Beteiligten so gut wie nichts fÃ¼r die Sachverhaltsermittlungen getan haben. Die KlÃ¤gerin beschrÃ¤nkte sich auf rechtliche Betrachtungen. Die BehÃ¶rden haben die Amtsermittlung im Bermudadreieck des Â§ 14 SGB IX versenkt. Auch im vorangegangenen Verwaltungsverfahren zum Xenon gab es weder eine Mitwirkung der KlÃ¤gerin noch Sachverhaltsermittlungen der BehÃ¶rde, die ggf. in diesem Verwaltungsverfahren hÃ¤tten herangezogen werden kÃ¶nnen.

Diese Entscheidung erfolgt innerhalb der Frist des Â§ 131 Abs. 5 Satz 5 SGG, d.h. binnen sechs Monaten seit Eingang der BehÃ¶rdenakten bei Gericht. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser ZurÃ¼ckverweisung liegen vor. Weil die KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung der Leistung klagte, ist die Klage im Ãbrigen abzuweisen.

Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Ob sie begrÃ¼ndet wÃ¤re, ist offen. Es erfolgten im Verwaltungsverfahren keinerlei Ermittlungen zur Sachlage, obwohl sich diese aufdrÃ¤ngten und erheblichen Umfang haben werden. Auf das ausgeprÃ¤gte Desinteresse der KlÃ¤gerin an der Sachverhaltsermittlung â im Gegensatz zu ihren ausgiebigen Betrachtungen der Rechtslage aus ihrer Sicht â hÃ¤tte die ermittelnde BehÃ¶rde primÃ¤r durch Aktivierung der Mitwirkungsobliegenheiten mit Versagungsandrohung nach Â§Â§ 60 ff SGB I reagieren sollen.

Der Reihe nach: Der Kostenvoranschlag zum F55 enthÃ¤lt auch das ZubehÃ¶rteil Dockingklemmen fÃ¼r Ovalrohl Rahmen Sopur. Es erschlieÃt sich nicht, weshalb dann der Sopur Xenon von vornherein ungeeignet sein soll fÃ¼r den F55. Das ist fachlich-technisch zu ermitteln.

Der Beigeladenen ist zuzustimmen, dass das vorbehaltslose BefÃ¼rworten des Xenons durch die BGU-Klinik im Juli 2022 (âkommt einwandfrei zurechtâ) und die Verordnung eines RollstuhlzuggerÃ¤ts der Allgemeinmedizinerin bereits am 26.10.2022 einen zweifelhaften Eindruck hinterlÃ¤sst. Es war aber gleichwohl zu prÃ¼fen, ob sich die Gesundheit der KlÃ¤gerin verschlechtert hatte, so dass nun ein Anspruch auf eine elektrische UnterstÃ¼tzung bestand bzw. besteht. Dann wÃ¤re zu entscheiden, ob die GewÃ¤hrung des Aktivrollstuhls wegen gesundheitlicher EinschrÃ¤nkungen schon rechtswidrig war oder wurde und ggf. eine RÃ¼cknahme oder Aufhebung dieser Bewilligung mit Kostenerstattung angezeigt ist.

Die BehÃ¶rden verzichteten nicht nur auf weitere Ermittlungen bei der KlÃ¤gerin, sondern auch auf weitere Ermittlungen bei der behandelnden Ãrztin. Die fehlenden Antworten auf den Fragebogen wurden nicht angemahnt. In der nÃ¤chsten Runde

sind, mit entsprechender Einwilligung der KlÃ¤gerin, Folgeermittlungen bei der BGU-Klinik, FachÃ¤rzten und weiteren Behandlern angezeigt. Zum Abschluss kommt eine Begutachtung der KlÃ¤gerin in Frage.

Vor diesem Ausfall von Ermittlungen ist die Annahme der Beigeladenen, der Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin nach SGB V sei durch den Aktivrollstuhl erfÃ¼llt, ohne Tatsachenbasis.

Wieso die Beigeladene den F55 als GerÃ¤t fÃ¼r den AuÃenbereich betrachtet, ist unklar. Der F55 hat in der Grundausstattung eine HÃ¶chstgeschwindigkeit von 6 km/h. In dieser Form wurde ein Kostenvoranschlag vorgelegt.

Es erschlieÃt sich auch nicht, wieso die KlÃ¤gerin eine elektrische UnterstÃ¼tzung nur bekommen kann, wenn sie ihren Aktivrollstuhl zurÃ¼ckgibt. Bei Hilfsmitteln gilt nicht die ja-nein Entscheidung nach Â§ 12 Abs. 1 SGB V (keine nicht notwendige oder unwirtschaftliche Leistung), sondern der Mehrkostenvorbehalt nach Â§ 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V. Der Beklagte kann mit UnterstÃ¼tzung der Beigeladenen- nach medizinischen Ermittlungen â der KlÃ¤gerin ein Angebot unterbreiten mit Bezifferung von Mehrkosten fÃ¼r die KlÃ¤gerin.

Ferner ist festzuhalten, dass die KlÃ¤gerin entsprechend Â§ 46 Abs. 1 SGB I schriftlich den Verzicht auf Leistungen der Eingliederungshilfe erklÃ¤rt hat. Solange die KlÃ¤gerin diesen Verzicht nicht ausdrÃ¼cklich widerruft, gibt es keinen Anlass, Leistungen und AnsprÃ¼che der Eingliederungshilfe zu Ã¼berprÃ¼fen. Auch der umfassende PrÃ¼fungsauftrag nach Â§ 14 SGB IX kann nicht zu einer aufgedrÃ¤ngten Leistung unter Missachtung eines Verzichts fÃ¼hren. Es sollte der KlÃ¤gerin aber auch klar sein, dass dann auch das Gericht keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe prÃ¼fen wird, wenn kein Anspruch nach Â§ 33 SGB V bestÃ¼nde. Im Ãbrigen ist das neue Urteil des BSG vom 18.04.2024, B 3 KR 13/22 R, nicht einschlÃ¤gig, weil es im vorliegenden Fall um eine rein elektrische UnterstÃ¼tzung geht.

Die ZurÃ¼ckverweisung ist auch unter BerÃ¼cksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich. Die BehÃ¶rden haben bislang keinerlei sachliche Ermittlungen geleistet. Sie sind dazu auch besser geeignet als das Gericht (vgl. dazu BSG, Urteil vom 25.04.2013, B 8 SO 21/11 R, dort Rn. 15), weil sie Fachleute haben, die einen Ãberblick Ã¼ber die technischen Voraussetzungen und die Kombinierbarkeit von Hilfsmitteln haben. AuÃerdem hat der Beklagte, im Gegensatz zum Gericht, die MÃ¶glichkeit, das Verwaltungsverfahren durch Versagungsbescheid nach Â§ 66 SGB I zu beenden und dergestalt eine ernsthafte Mitwirkung der KlÃ¤gerin zu beflÃ¼geln. Auch die Belange der KlÃ¤gerin werden durch die ZurÃ¼ckverweisung zutreffend berÃ¼cksichtigt. Die KlÃ¤gerin hat bislang in keiner Weise mitgewirkt an der SachverhaltsaufklÃ¤rung. Auch die letzte Behauptung, dass nun mehr Schmerzen in Schulter und RÃ¼cken bestÃ¼nden, ist durch nichts substantiiert oder gar belegt. AuÃerdem hat die KlÃ¤gerin scheinbar ausreichende finanzielle Mittel, um sich den F55 demnÃ¤chst selbst zu beschaffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Eine Kostenquote von der HÃ¤lfte

erscheint angemessen. Der Erfolg der Klage in der Sache ist nicht absehbar. Sowohl die KlÃ¤gerin als auch die beteiligten BehÃ¶rden haben im Verwaltungsverfahren so wenig mitgewirkt bzw. ermittelt, dass das Veranlassungsprinzip fÃ¼r eine Kostenhalbierung spricht. Es ist sachgerecht, dass diese KostenhÃ¤lfte von beiden BehÃ¶rden zu gleichen Teilen getragen wird.

Â

Erstellt am: 09.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024